

Jaeger, Lothar/Luckey, Jan Schmerzensgeld (mit CD-ROM)

*Luchterhand Handbuch 2011, 6. Auflage, 1333 Seiten,
EUR 98.00, ISBN 978-3-472-08027-5*

Das Schmerzensgeld, in der Schweiz die Genugtuung, ist der Schadensposten, der dem Verletzten – in Deutschland – allein verbleibt und nicht durch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgeber überlagert ist; eine Integritätsentschädigung kennt das deutsche Sozialversicherungsrecht nicht. Der häufigste Anwendungsfall für einen Genugtuungsanspruch ist bei Verkehrsunfällen und ärztlichen Kunstfehlern gegeben. Sofern der Deliktsort in Deutschland liegt, ist typischerweise deutsches Recht anzuwenden. Daher ist die Höhe der Genugtuung nach deutschem Recht auch für einen Schweizer Haftpflichtjuristen von mehr als rechtsvergleichendem Interesse. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Schwelle, ab der Schmerzensgeld verlangt werden kann, in Deutschland eine wesentlich geringere ist als in der Schweiz; auch die Höchstwerte des Schmerzensgeldes liegen signifikant über denen der Schweiz. Allerdings gibt es in Deutschland kein Angehörigenschmerzensgeld; und selbst die Voraussetzungen, unter denen ein Schockschaden für ersatzfähig angesehen wird, sind ausserordentlich streng. Von der Mehrzahl einschlägiger Erläuterungswerke zu dieser Materie ist das von JAEGER/LUCKEY das mit Abstand beste Produkt. Zu jeder einschlägigen Frage findet man eine profunde Antwort. Auf Fallstricke wird besonders hingewiesen. Der Anwender wird angeleitet, in welcher Weise er eine Klage einbringen kann; alles andere als ein Mindestbegehren, das dem Gericht auch einen betragsmässig höheren als den begehrten Zuspruch ermöglicht, wäre – in Deutschland – ein anwaltlicher Kunstfehler. Ausserordentlich heikel ist – nach deutschem Recht – die Berücksichtigung künftiger Schmerzen, äussert sich doch der Sachverständige nicht immer eindeutig, ob diese bloss möglich sind oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten. Schliesslich sind nach Verletzungsarten gegliedert die jeweiligen Zusprüche mit mehreren Fundstellen leitsatzmässig aufbereitet. Die beiliegende CD-ROM ermöglicht zudem ein strukturiertes Suchen. Zum Schluss noch ein Beleg zur Güte des Werkes: Wenn ein solches Handbuch seit der 1. Auflage 2003 nunmehr Ende 2011 in 6. Auflage erscheint, ist das nicht nur ein Indiz, dass es sich um eine brandaktuelle Materie handelt. Vielmehr ist das ein Nachweis, dass die Autoren am Puls der Zeit sind und der – deutsche – Markt das Werk angenommen hat.

Christian Huber, RWTH Aachen

Landheid, Theo/Wandt, Manfred
(Hrsg.)

Münchener Kommentar Versicherungsvertrags- gesetz

*Gesamtwerk in 3 Bänden, C.H. Beck, München 2011,
ca. 5300 Seiten, EUR 787.00, ISBN 978-3-406-58200-4,
(nur als Gesamtwerk erhältlich)*

Gemeinsam mit über 40 Autorinnen und Autoren legen die Herausgeber THEO LANGHEID und MANFRED WANDT, die beide auch der schweizerischen Fachwelt nicht näher vorgestellt werden müssen, auf über 5000 Seiten eine umfassende Kommentierung des neuen deutschen VVG vor. Leseproben können unter der vom Verlag eingerichteten Website <www.langheid-wandt.de> eingesehen werden.

Da zum schweizerischen Versicherungsrecht ein vergleichbares Werk fehlt, greift auch der Schweizer Jurist mit Gewinn zum neuen Münchener Kommentar. Zwar sind die gesetzlichen Bestimmungen teilweise verschieden, die damit zu lösenden praktischen Probleme aber weitgehend die gleichen. Ihre systematische Behandlung kennzeichnet das vorzustellende Werk: Es enthält neben der rechtlichen Aufarbeitung des VVG systematische Darstellungen der wichtigsten Versicherungsprodukte (was bei international standardisierten Produkten, wie z.B. der D&O-Versicherung, besonders hilfreich ist) sowie verschiedener VVG-naher Themen (wie AGB-, Aufsichts-, Rückversicherungs- und Versicherungskartellrecht sowie Rechnungslegung und Versicherungsbetriebslehre).

Die Konsultation der Erläuterungen der vom schweizerischen Recht abweichenden Bestimmungen kann helfen, das hiesige Recht besser zu verstehen. Daneben gibt es aber auch zahlreiche Bestimmungen, bei denen Tatbestand und Rechtsfolge in beiden Rechtsordnungen übereinstimmen. So hat z.B. der deutsche Gesetzgeber mit der Totalrevision des VVG die schweizerische Quotelung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Art. 14 Abs. 2 VVG) übernommen. Die ersten Urteile zu dieser für Deutschland neuen Regelung zeigen eine sehr harte Haltung der Gerichte. Während hierzulande Kürzungen von mehr als 50% grössten Seltenheitswert haben, lässt ein Entscheid des BGH Kürzungen sogar bis zu 100% zu (BGH IV ZR 225/10 vom 22.6.2011), was nach schweizerischer Praxis undenkbar wäre. Es ist zumindest nicht auszuschliessen, dass die sich jetzt entwickelnde deutsche Praxis auch Auswirkungen auf die schweizerische Rechtsprechung haben wird.